

VEREIN FÜR FAMILIENGÄRTEN MEILEN

STATUTEN

I NAME UND SITZ

Name und Sitz

1

Unter dem Namen „Verein für Familiengärten Meilen“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff, ZGB mit Sitz in Meilen

II ZWECK

Zweck

2

Der Verein bezweckt die Förderung des Familiengartengedankens und der Gartenbautätigkeit als sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Um diesen Zweck zu erreichen, wird er insbesondere

- Kulturland pachten und dieses in Familiengärten umwandeln**
- durch geeignete Massnahmen das Fachwissen seiner Mitglieder und die sachgerechte Nutzung und Bepflanzung der Familiengärten fördern.**

III MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

3a

Mitglieder können Einzelpersonen oder Ehepaare mit Wohnsitz in der Schweiz werden.

3b

Verpachtung: Parzellen werden vorzugsweise an Einwohner von Meilen verpachtet. Es liegt im Ermessen des Vorstandes diesen Kreis für Interessenten auszuweiten.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

4

Austritt und/oder Auflösung der Pachtverhältnisse kann auf Jahresende mit zweimonatlicher Kündigungsfrist erfolgen.

Mitglieder, welche den Vereinsbeitrag und die Pacht- und Wasserzinse nicht bezahlen, die Garten- und Bauordnung nicht beachten oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben Rekursrecht an die Generalversammlung.

IV ORGANISATION

Organe

5

Die Organe des Vereins sind:

A Die Generalversammlung

B Der Vorstand

C Die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

Bestellung und
Zusammensetzung

6

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern, inklusive Vorstandsmitgliedern zusammen.

Befugnisse

7

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle**
- 2. Genehmigung des Jahresberichtes**
- 3. Genehmigung der jährlichen Abrechnung**
- 4. Entlastung des Vorstandes**
- 5. Festsetzung des Budgets, der Jahresbeiträge, der Umtriebsentschädigung, Entschädigung an den Vorstand sowie die Kompetenzerteilung an den Vorstand**
- 6. Statutenänderungen**
- 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes**
- 8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden müssen**
- 9. Beschlussfassung über Statuten, Garten- und Bauordnung**

Einberufung

8

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Die Einladung zu den Versammlungen ist den Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Statutengemäss einberufene Generalversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der ordnungsgemäss zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind, respektive über nicht rechtzeitig von Mitgliedern eingereichte Anträge, darf nur Beschluss gefasst werden, sofern mindestens 2/3 der Teilnahmeberechtigten anwesend sind.

Jedes Mitglied oder dessen EhepartnerIn hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

Stellvertretung durch einen andern hierzu schriftlich bevollmächtigten Teilnahmeberechtigten ist gestattet. Die Stellvertretung beschränkt sich auf zwei weitere Mitglieder.

B Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und je einen Platzwart pro Gartenareal. Der Vorstand kann durch einen Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber, es sei denn mindestens 1/5 der Anwesenden verlange, dass die Zuteilung der Ämter einzeln durchzuführen ist.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Beschlussfassung

11

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten andern Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand ist zuständig für die Verpachtung der Gartenparzellen.

Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse an einen Ausschuss delegieren.

Der Präsident führt im Vorstand den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen, leitet sie und erstellt den Jahresbericht.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen. Im Übrigen besorgt er den Mitgliederdienst.

Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins, erstellt die jährliche Abrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung.

Der Aktuar führt im Vorstand und an der Generalversammlung die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Platzwart sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Pachtvertrages sowie der Gartenordnung; allfällige Verstöße sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im Weiteren verwaltet er das zu Eigentum des Vereins erworbene Gerät und Material.

Kollektivzeichnungsberechtigte zu zweien sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier.

Beschlussfassung

12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularwege sind zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

C Kontrollstelle

Bestellung und
Zusammensetzung

13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied. Diese werden alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Auftrag

14

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie den Vermögensausweis des Vereins.

Beschlussfassung

15

Der Generalversammlung ist schriftlich über die erfolgte Revision Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V FINANZEN

Einnahmen

16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den einmaligen Eintrittsbeiträgen bei Antritt des Gartens und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, allfälligen Subventionen und anderen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Bei Parzellenwechsel kann eine von der Generalversammlung festgesetzte Umtriebsgebühr verlangt werden.

Verbindlichkeiten 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kompetenzen des Vorstandes 18

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Verpflichtungen zu Lasten des Vereins zu übernehmen. Die Kompetenz wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

VI STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Statutenänderung, Auflösung 19

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung müssen in der Traktandenliste ausführlich angegeben werden. Beschlüsse über diese Angelegenheiten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Vereinsvermögen 20

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

VII Schlussbestimmungen

Rechtsgültigkeit

21

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. August 1975, 30. März 1979, 27. Februar 1999 und vom 21. März 2003.

**Meilen, 12. April
2016**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Franz Germann

Doris Alldis